

Gemeindegesetz

vom 17. August 1998

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung von Art. 90 ff. der Kantonsverfassung vom 24. März 1876 ¹⁾,

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Begriff und Aufgaben der Einwohnergemeinden

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinden sind Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts mit allgemeinem Zweck und eigener Rechtspersönlichkeit.

Einwohnerge-
meinde
1. Begriff

² Sie umfassen das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

³ Die Einwohnergemeinden werden in diesem Gesetz und weiteren Erlassen als «Gemeinden» bezeichnet.

Art. 2

¹ Gemeindeaufgaben können alle dem Wohl der Gemeinde dienenden Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind.

2. Aufgaben

² Insbesondere obliegen der Gemeinde im Rahmen der Gesetze:

- a) die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen;
- b) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Besorgung der kommunalpolizeilichen Aufgaben; ¹⁶⁾
- d) die Bau-, Flur-, Forst-, Handels- und Gewerbe-, Gesundheits-, Lebensmittel- und Sittenpolizei. ¹⁹⁾

Amtsblatt 1999, S. 1123.

- e) ... ¹⁸⁾
- f) das Bestattungswesen;
- g) die Feuerwehr;
- h) ... ³⁰⁾
- i) die Sicherstellung der elementaren Lebensbedürfnisse, insbesondere die Versorgung und die Entsorgung, sowie der Schutz der Umwelt;
- k) das Sozialhilfewesen, die Führung von Berufsbeistandschaften, das Erbschaftswesen; ²⁸⁾
- l) das Schulwesen;
- m) die Förderung des kulturellen Lebens und der Volksgesundheit;
- n) die Raumplanung;
- o) der öffentliche Verkehr;
- p) die Förderung der Volkswirtschaft.

Art. 3

Autonomie

¹ Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung, der Gesetze und des ihnen zustehenden Ermessens selbständig.

² Sie erlassen eine Gemeindeverfassung und die für die Organisation und die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gemeindereglemente.

Art. 4Steuern und
weitere
Abgaben

¹ Die Gemeinden erheben Steuern. Der Gemeindesteuerfuss wird mit dem Budget ³¹⁾ festgesetzt.

² Die Gemeinde kann Gebühren und Beiträge erheben.

Art. 5Kanton und
Gemeinden

¹ Die Gemeinden unterstehen der Aufsicht des Kantons.

² Der Kanton und Gemeinden können vereinbaren, einander einzelne Verwaltungsaufgaben gegen Entgelt zur Erledigung zu übertragen.

³ Der Kanton beteiligt sich am Finanzausgleich zwischen den Gemeinden.

2. Wahlen

Art. 6

¹ Die Wahlen an der Urne oder in der Gemeindeversammlung werden, unter Vorbehalt von Art. 36, nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes ²⁾ durchgeführt, Wahlen durch Behörden nach deren Geschäftsordnung. Wahlverfahren

² An der Urne werden gewählt:

- a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung;
- c) der Einwohnerrat;
- d) die Präsidentin oder der Präsident und die weiteren Mitglieder der Schulbehörde.

³ Die Gemeinden können vorsehen, dass als Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident einer Kollegialbehörde nur wählbar ist, wer auch als Mitglied der Behörde gewählt worden ist. In diesem Fall sind die entsprechenden Funktionen durch die Stimmberechtigten auf dem Wahlzettel zusätzlich zu bezeichnen. Die Gemeindeverfassung regelt das Weitere.

Art. 7

Wählbar ist:

Wahlfähigkeit

- a) in den Gemeinderat, den Einwohnerrat und die Schulbehörde, als Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Gemeindeversammlung sowie als Stimmzählerin oder Stimmzähler jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person;
- b) für alle übrigen auf Amtsdauer gewählte Personen oder als Mitglied einer Kommission, unter Vorbehalt von Art. 66, jede Person, die nicht unter umfassender Beistandschaft ist. ²⁸⁾

Art. 8

¹ Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungs- oder Geschäftsprüfungskommission können nicht gleichzeitig der jeweils anderen Behörde, die Mitglieder des Gemeinderates nicht dem Einwohnerrat angehören. Unvereinbarkeiten

² Die im Dienst der Gemeinde stehenden Personen können nicht der Rechnungs- oder Geschäftsprüfungskommission und der Behörde angehören, der die entsprechende Aufsichtsbefugnis zukommt. Sie können aber Mitglieder des Einwohnerrates sein.

Gemeinde-
zusammen-
schluss**Art. 9a ²⁴⁾**

¹ Schliessen sich Gemeinden zusammen, so können sie im Vertrag über den Zusammenschluss vorsehen, für die laufende und eine weitere Amtsperiode von den in diesem Gesetz oder im Gemeinde-recht festgelegten Obergrenzen für die Zahl von Behördemitglieder abzuweichen.

² Für die gleiche Zeit können sie im Vertrag den vor dem Zusammen-schluss selbständigen Gemeinden feste Sitzansprüche im Gemeinderat, der Schulbehörde sowie der Bürgerkommission ein-räumen. In diesem Fall ist als Mitglied in die Behörde für den festen Sitz nur wählbar, wer in den entsprechenden Ortsteilen Wohnsitz hat.

3. Grundsätze der Geschäftsführung**Art. 10**

Ausstand

¹ Ein Mitglied des Einwohnerrates oder seiner Kommissionen tritt bei der Behandlung von Geschäften, die es persönlich betreffen, in den Ausstand. Die Gemeindeverfassung kann weitere Ausstands-gründe vorsehen.

² Der Ausstand eines Mitglieds der Gemeindebehörden und Kom-missionen sowie der im Dienst der Gemeinde stehenden Personen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz ³⁾.

Art. 11

Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Ein-wohnerrates, der Gemeindebehörden und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.

² Im Protokoll der Gemeindeversammlung, des Einwohnerrates und der Sitzungen der Gemeindebehörden sind mindestens festzuhal-ten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) der Name der vorsitzenden Person, bei Gemeindeversamm-lungen und bei Sitzungen des Einwohnerrates die Zahl der an-wesenden Personen; bei anderen Sitzungen die Namen aller Anwesenden;
- c) die Namen der Antragstellerinnen und Antragsteller und die An-träge;
- d) die Verhandlungen summarisch, die Beschlüsse im Wortlaut, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis;
- e) die Erwägungen, soweit ein Beschluss der Begründung bedarf.

³ Die Mitglieder der Gemeindebehörden und die stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gemeindeversammlung können kurze Erklärungen zu Protokoll geben.

⁴ Das Protokoll ist von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterschreiben.

⁵ Die Gemeindeorgane beschliessen über die Genehmigung des Protokolls gemäss Gemeindeverfassung oder nach ihrer Geschäftsordnung.

Art. 12

Die Protokolle der Gemeindeversammlung und der öffentlichen Sitzungen des Einwohnerrates stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht auf der Gemeindekanzlei oder dem von der Gemeinde bestimmten Ort offen.

Einsicht in
Protokolle

Art. 13

¹ Die Gemeinden führen eine geordnete Sammlung ihrer in Kraft stehenden allgemeinverbindlichen Erlasse.

² Wer in der Gemeinde wohnt und andere Personen, die ein Interesse haben, können die Sammlung auf der Gemeindekanzlei oder dem von der Gemeinde bestimmten Ort einsehen sowie die Erlasse beziehen.

Sammlung der
Gemeinde-
erlasse; Einsicht
und Bezug

Art. 14

¹ Die Gemeindeorgane und Personen, die im Dienst der Gemeinde stehen oder in anderer Weise amtliche Funktionen erfüllen, haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen. Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses fort.

² Über die Aufhebung der Schweigepflicht seiner Mitglieder und der von ihm eingesetzten Kommissionen entscheidet der Einwohnerrat, in den übrigen Fällen der Gemeinderat.

Schweigepflicht

Art. 15

¹ Eine Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² Die Wahl erfolgt auf die verfassungsmässige Amtsdauer, wenn im Wahlbeschluss keine abweichende Regelung getroffen worden ist.

³ Sofern nichts anderes bestimmt ist, konstituiert sich die Kommission selbst.

Kommissionen

Art. 16

Amtsübergabe

¹ Neugewählte Behördemitglieder und neu in den Dienst der Gemeinde eintretende Personen werden in der Regel in Gegenwart der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers von einem Mitglied des Gemeinderates oder einer von ihm beauftragten Person in ihr Amt eingeführt.

² Über die Amtsübergabe ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 17

Dienst- und Besoldungsverhältnisse

¹ Die Gemeinde ordnet die Dienst- und Besoldungsverhältnisse ihrer Behördemitglieder und der in ihrem Dienst stehenden Personen.

² Soweit Vorschriften fehlen, gelten die Bestimmungen über das Dienstverhältnis des Staatspersonals ⁴⁾ sinngemäss.

³ Der Kanton kann den Gemeinden einen Beitrag an die Besoldung des Gemeindepräsidiums ausrichten. Das Nähere regelt der Kantonsrat ²¹⁾.

Art. 18

Verantwortlichkeit

¹ Die Behörden und die im Dienst der Gemeinde stehenden Personen sind für ihre Amtshandlungen verantwortlich.

² Die vermögensrechtliche Verantwortung richtet sich nach dem Haftungsgesetz ⁵⁾.

II. Organisation der Gemeinde**1. Allgemeines****Art. 19**

Organe

¹ Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung ausüben.

² Weitere Organe der Gemeinde sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- c) die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber;
- d) die Rechnungs- oder Geschäftsprüfungskommission;
- e) die Bürgerversammlung, die Bürgerkommission oder die Einbürgerungskommission. ²⁹⁾

³ Bei Gemeinden mit Einwohnerrat tritt dieser als Organ an die Stelle der Gemeindeversammlung. Vorbehalten bleiben Art. 49 f.

Art. 20

Die Stimmberedhtigung in Gemeindegangelegenheiten richtet sich nach dem kantonalen Recht. Stimmrecht

Art. 21

¹ Die Gemeinden bestimmen ihre Organisation im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die Gemeindeverfassung. Gemeindeverfassung

² Sie hat Vorschriften zu enthalten über:

- a) die von der Gemeinde festzusetzende Zahl von Behörde- und Kommissionsmitgliedern;
- b) die Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen;
- c) die Art der vorgeschriebenen Veröffentlichungen;
- d) die Zuständigkeit bei Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken oder bei Einräumung eines Baurechts;
- e) die Finanzkompetenzen;
- f) weitere Zuständigkeiten der Gemeindeorgane.

³ Die Gemeinden können für bestimmte Wahlen in der Gemeindeverfassung das stille Wahlverfahren vorsehen.

Art. 22

¹ Die Präsidentin oder der Präsident, ein weiteres vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmtes Mitglied sowie die Stimmzählerinnen und Stimmzähler bilden das Büro der Einwohnergemeinde. Vorbehalten bleibt Art. 25 Abs. 3. Büro der Einwohnergemeinde
1. Zusammensetzung

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme und das Recht der Antragstellung.

Art. 23

¹ Dem Büro kommen die in diesem Gesetz sowie im Wahlgesetz ²⁾ bestimmten Aufgaben zu. 2. Aufgaben

² Es ist zugleich Büro der Gemeindeversammlung.

1/2014

2. Organisation mit Gemeindeversammlung

Art. 24

Die Gemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberedhtigten. Gemeindeversammlung
1. Zusammensetzung

Art. 25

2. Versamm-
lungsleitung

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.

² Bei Verhinderung wird die Versammlung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter (Art. 61) geleitet.

³ In der Gemeindeverfassung kann die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Gemeindeversammlung vorgesehen werden. In diesem Fall wählt die Gemeindeversammlung die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Sie gehören dem Büro der Einwohnergemeinde anstelle der Mitglieder des Gemeinderates an.

Art. 26

Aufgaben und
Befugnisse

¹ Der Gemeindeversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

- a) die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler auf die verfassungsmässige Amtsdauer;
- b) Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindenamens und des Gemeindewappens;
- c) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie über die Änderung von Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen;
- d) Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung;
- e) Erlass und Änderung von allgemeinverbindlichen Gemeinde-reglementen;
- f) Festlegung des Budgets ³¹⁾ zusammen mit dem Steuerfuss;
- g) Beschlussfassung über andere Gemeindesteuern und Erlass oder Änderung von allgemeinverbindlichen Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden;
- h) Genehmigung der Gemeinderechnung und allfälliger Separat-rechnungen sowie gegebenenfalls des Rechenschaftsberich-tes des Gemeinderates;
- i) Beschlussfassung über neue Ausgaben und Kredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- k) Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Zweckverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Ver-bandes; ²³⁾
- l) Beschlussfassung über die Errichtung öffentlichrechtlicher An-stalten und Beteiligung an solchen;
- m) Beschlussfassung über die Gründung oder die Beteiligung an privatrechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen oder Organisationen sowie über die Gewährung von Dar-

lehen an solche;

- n) Oberaufsicht über die Gemeindebehörden und über die Gemeindeverwaltung, einschliesslich Gemeindeanstalten;
- o) Beschlussfassung über Geschäfte des Gemeinderates, die dieser ihrer besonderen Bedeutung wegen der Gemeindeversammlung unterbreitet;
- p) die in weiteren Gesetzen und in der Gemeindeverfassung umschriebenen zusätzlichen Befugnisse.

² In der Gemeindeverfassung kann vorgesehen werden, dass die Stimmzählerinnen und Stimmzähler an der Urne gewählt werden.

³ Im Weiteren kann festgelegt werden, dass die Schlussabstimmung über bestimmte Geschäfte an der Urne stattfindet, sofern es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung verlangt.

⁴ Der Entscheid der Gemeindeversammlung gemäss Abs. 1 lit. c unterliegt der Gemeindeabstimmung an der Urne. ²⁴⁾

Art. 27

¹ Die Gemeindeversammlung tritt zusammen:

Einberufung

- a) auf Einladung des Gemeinderates;
- b) auf Antrag eines Sechstels der Stimmberechtigten;
- c) auf Anordnung des Regierungsrates.

² Begehren gemäss Abs. 1 lit. b sind der Gemeindekanzlei mit den notwendigen Unterschriften und unter Angabe der Anträge schriftlich einzureichen. Der Gemeinderat hat die Versammlung innert zwei Monaten durchzuführen.

Art. 28

Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Gemeindeversammlung vor und stellt ihr Antrag.

Vorbereitung
der Geschäfte

Art. 29

¹ Spätestens zehn Tage vor der Versammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch amtliche Publikation und durch Zustellung der Traktandenliste einzuladen.

Einladung und
Vorlagen

² Gleichzeitig sind die Anträge und die dazugehörenden Akten in der Gemeindekanzlei oder dem von der Gemeinde bestimmten Ort zur Einsicht aufzulegen.

³ Über wichtige Geschäfte, insbesondere das Budget ³¹⁾ mit dem Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses, die Jahresrechnung un-

ter Einschluss des Revisorenberichtes, die Vorlagen zum Erlass oder zur Änderung der Gemeindeverfassung und von allgemeinverbindlichen Reglementen sowie zu bedeutenden Kreditbegehren, legt der Gemeinderat den Stimmberechtigten spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

Art. 30

Öffentlichkeit

¹ In der Gemeinde wohnhafte Personen oder die im Dienst der Gemeinde stehenden Personen, die nicht stimmberechtigt sind, und die bei der Versammlungsleitung angemeldeten Medienvertreterinnen und Medienvertreter können der Versammlung als Zuhörerinnen oder Zuhörer beiwohnen.

² Sie haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen, die von denjenigen der Stimmberechtigten zu trennen sind, aufzuhalten.

Art. 31

Ton- und
Bildaufnahmen

Tonaufnahmen, soweit sie nicht zur Unterstützung der Protokollführung dienen, und Bildaufnahmen sind nur gestattet, wenn die Versammlung zustimmt.

Art. 32

Versammlungs-
polizei

¹ Die Versammlungsleitung kann nach erfolgter Mahnung das Wort entziehen, wenn Rednerinnen oder Redner offensichtlich nicht zur Sache sprechen.

² Die Versammlungsleitung hat Personen, welche die Verhandlung stören, zur Ordnung zu mahnen und bei fortgesetzter Ordnungswidrigkeit wegzuweisen.

³ Sofern es die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert, kann die Versammlung unterbrochen oder aufgelöst werden.

⁴ In schweren Fällen kann das Büro Ordnungsbussen bis Fr. 1'000.-- aussprechen oder Strafanzeige erstatten.

Art. 33

Bericht-
erstattung zu
den
Verhandlungs-
gegenständen

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident trägt der Versammlung die Verhandlungsgegenstände vor oder lässt sie von anderen Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r)n vortragen.

² Auf Antrag des Gemeinderates kann zu diesem Zwecke und zu späteren ergänzenden Auskünften das Wort auch Fachpersonen ohne Stimmrecht erteilt werden, wenn die Versammlung damit einverstanden ist.

Art. 34

¹ Die Versammlungsleitung eröffnet die freie Beratung und erteilt den Stimmberechtigten das Wort in der Reihenfolge, in der es verlangt wird. Verhandlungs-
ordnung

² Sind zahlreiche Wortbegehren gestellt, kann die Versammlungsleitung die Redezeit beschränken. Die Redezeitbeschränkung gilt nicht für die Berichtstatterin oder den Berichtstatter des Gemeinderates.

Art. 35

¹ Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teinnimmt, kann Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen. Anträge zu
traktandierten
Geschäften

² Ordnungsanträge wie Anträge auf Verschiebung der Beratung oder Abstimmung, Redezeitbeschränkung, Rückweisung an den Gemeinderat, Rückkommen oder Schluss der Beratung werden unverzüglich behandelt und entschieden.

Art. 36

¹ Bei allen Abstimmungen und bei Wahlen im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr der gültigen Stimmen erforderlich. Wahlen und
Abstimmungen

² Wird bei Wahlen das absolute Mehr nicht erreicht, ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang am meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit zieht die Versammlungsleitung das Los.

³ Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das offene Handmehr.

⁴ Wenn es ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, ist geheim zu wählen oder abzustimmen.

⁵ Stehen sich mehrere Anträge gegenüber, bestimmt die Versammlungsleitung die Abstimmungsfolge. Die Regelung über das Abstimmungsverfahren im Kantonsrat ⁶⁾ ²¹⁾ gilt sinngemäss. Wird ein Einwand erhoben, entscheidet die Versammlung.

Art. 37

¹ Die Versammlungsleitung und die Mitglieder des Gemeinderates sind stimmberechtigt. Stimmrecht der
Versammlungs-
leitung und der
Mitglieder des
Gemeinderates

² Die Mitglieder des Gemeinderates und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber haben sich der Stimme zu enthalten bei der Abnahme der Rechnung sowie bei anderen Beschlüssen, die in Ausübung der Aufsichtsbefugnis der Gemeindeversammlung über den Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung ergehen.

Art. 38

Neue Anträge

¹ Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann ihr neue Anträge über in der Befugnis der Gemeindeversammlung liegende Geschäfte unterbreiten.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Erheblichkeit des Antrages.

³ Wird der Antrag erheblich erklärt, kommt dem Gemeinderat das Vorprüfungsrecht zu. Spätestens innerhalb eines Jahres ist das Geschäft mit dem Bericht des Gemeinderates der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Die Gemeindeversammlung kann die Frist angemessen verlängern.

⁴ Der Gemeinderat kann auf das Vorprüfungsrecht verzichten. In diesem Fall wird der Antrag in der Versammlung behandelt.

3. Organisation mit Einwohnerrat*a) Ordentliche Organisation***Art. 39**

Grundsatz

¹ Die Gemeinde kann durch die Gemeindeverfassung die Gemeindeorganisation mit Einwohnerrat vorsehen.

² Die Einführung oder Abschaffung kann nur auf den Beginn einer Amtsperiode erfolgen.

³ Die Zahl der Mitglieder des Einwohnerrates wird durch die Gemeindeverfassung festgelegt; sie beträgt jedoch mindestens zwölf.

Art. 40

Wahl

¹ Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt nach dem proportionalen Wahlverfahren in einem Wahlkreis.

² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Recht über die Wahl des Kantonsrates ^{7) 21)}.

³ Durch die Gemeindeverfassung kann bestimmt werden, dass die Wahl des Einwohnerrates nach dem Majorzverfahren oder in mehreren Wahlkreisen durchgeführt wird.

Art. 41

Befugnisse

Dem Einwohnerrat kommen unter Vorbehalt des Referendums die Befugnisse der Gemeindeversammlung zu.

Art. 42

- ¹ Beschlüsse des Einwohnerrates gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. c und d unterliegen der Gemeindeabstimmung. Obligatorisches Referendum
- ² Der Gemeindeabstimmung unterliegt zudem der Entscheid über Initiativbegehren. Ausgenommen sind Initiativbegehren, denen der Einwohnerrat zugestimmt hat, sei es abschliessend oder unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Art. 43

- ¹ Beschlüsse des Einwohnerrates gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. e, g und k unterliegen der Gemeindeabstimmung, wenn eine in der Gemeindeverfassung festzusetzende Zahl von Stimmberechtigten eine Abstimmung verlangt. FakultatIVES Referendum
1. Allgemeines
- ² Die Gemeinden können für weitere Bereiche das fakultative Referendum vorsehen oder solche, die dem fakultativen Referendum unterliegen, dem obligatorischen Referendum unterstellen.
- ³ Die Gemeindeverfassung bestimmt, innert welcher Frist das Referendum ergriffen werden kann. Für die Form des Referendums gilt das Wahlgesetz ²⁾.

Art. 44

- ¹ Das Budget ³¹⁾ mit der Festsetzung des Steuerfusses unterliegt dem fakultativen Referendum. In der Gemeindeverfassung kann das obligatorische Referendum vorgesehen werden. 2. Bei Festsetzung des Voranschlag-
es und des Steuerfusses
- ² Die Gemeindeverfassung kann vorsehen, dass nur die Festsetzung des Steuerfusses dem Referendum untersteht. Wird der Steuerfuss verworfen, so gilt auch der Voranschlag als verworfen.

Art. 45

- ¹ Einer in der Gemeindeverfassung festzulegenden Zahl von Stimmberechtigten steht das Recht zu, Vorschläge für die Übernahme neuer Gemeindeaufgaben und für die Ergänzung und Änderung der Gemeindeverfassung sowie der allgemeinverbindlichen Gemeindereglemente einzureichen. Initiative
1. Gegenstand
- ² Die Initiative ist unzulässig, soweit ausschliesslich der Gemeinderat zuständig ist.
- ³ Sie kann in Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

Art. 46

2. Verfahren

Für das Verfahren bei Initiativen gilt das Wahlgesetz ²⁾, soweit in der Gemeindeverfassung keine besonderen Regelungen vorgesehen werden.

Art. 47

Organisation
des
Einwohnerrates

¹ Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, sowie die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler. Sie bilden das Büro des Einwohnerrates. Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär hat im Büro beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

² Der Einwohnerrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie regelt die Organisation des Rates und die Befugnisse der Ratsmitglieder.

³ Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁴ Die Verhandlungen sind öffentlich; die Geschäftsordnung regelt die Ausnahmen.

⁵ Der Beschluss über die Unterstellung unter das Referendum ist zu veröffentlichen.

Art. 48

Rechnungs-
oder Geschäfts-
prüfungs-
kommission

Der Einwohnerrat wählt die Rechnungs- oder Geschäftsprüfungskommission gemäss Art. 66 ff.

b) Ausserordentliche Organisation

Art. 49

Einwohnerrat
und
Gemeindever-
sammlung

¹ Gemeinden mit weniger als 6'000 Einwohnerinnen und Einwohnern können in der Gemeindeverfassung vorsehen, neben dem Einwohnerrat die Gemeindeversammlung beizubehalten.

² Die Gemeindeverfassung regelt die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung und des Einwohnerrates.

Art. 50

Zuständigkeit
der
Gemeindever-
sammlung

¹ Geschäfte, die aufgrund dieses Gesetzes dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, können der Gemeindeversammlung nicht entzogen werden.

² In der Gemeindeverfassung kann vorgesehen werden, dass nur die Schlussabstimmung in der Gemeindeversammlung stattfindet.

³ Im übrigen sind die Art. 39 ff., mit Ausnahme der Bestimmungen über das Referendum und die Wahl der Rechnungs- oder Geschäftsprüfungskommission, anwendbar.

⁴ Neue Anträge gemäss Art. 38 können nur zu Geschäften gestellt werden, die in der Befugnis der Gemeindeversammlung liegen.

4. Der Gemeinderat

Art. 51

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates wird durch die Gemeindeverfassung festgelegt; sie beträgt jedoch mindestens drei und höchstens sieben. Mitgliederzahl

Art. 52

¹ Der Gemeinderat besorgt alle Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gemeindeverfassung einem anderen Organ zugewiesen sind. Aufgaben und Befugnisse

² Er vollzieht die Gemeindebeschlüsse.

³ Er regelt im Rahmen des Gesetzes die Organisation der Gemeindeverwaltung und setzt die Kanzleigeühren in einer Gebührenordnung fest.

⁴ Er erlässt in der Regel Benützungs- und Gebührenordnungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen.

Art. 53

¹ Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen. Auszüge aus dem Protokoll sind von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber zu unterzeichnen. Wichtige Korrespondenz ist in der Regel kollektiv von der Gemeindepräsidentin oder vom Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber zu unterzeichnen. Vertretung der Gemeinde nach aussen

² Der Gemeinderat wahrt selbständig die Interessen der Gemeinde vor allen Gerichten und anderen Behörden. Er ergreift die erforderlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, sofern die Gemeindeverfassung nichts anderes vorsieht.

Art. 54

¹ Der Gemeinderat legt vorbehältlich einer anderen Regelung die Referate fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu. Geschäftsbereich

² Er regelt die Zeichnungsbefugnis in den einzelnen Referaten.

³ Der Gemeinderat kann die Besorgung bestimmter Geschäfte einem Ausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen.

⁴ Die Mitglieder bereiten die in ihren Amtsbereich fallenden Geschäfte vor und stellen dem Rat Antrag.

Art. 55

Geschäfts-
ordnung

Der Gemeinderat verhandelt nach folgender Geschäftsordnung:

- a) Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Gemeinderat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens ein Mitglied es verlangt
- b) Kein Mitglied darf ohne wichtigen Grund einer Sitzung fernbleiben.
- c) Die Mitglieder sind bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet.
- d) Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- e) Der Ausstand richtet sich nach dem Verwaltungsverordnungs-gesetz ³⁾; ein ausstandspflichtiges Mitglied hat den Sitzungsraum vor Behandlung des Geschäftes zu verlassen.
- f) Die Präsidentin oder der Präsident setzt die Traktanden fest, leitet die Verhandlungen und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung.
- g) Auf ein Geschäft, das den Mitgliedern vor der Sitzung nicht bekannt war, darf nur eingetreten werden, wenn kein Mitglied Einsprache erhebt oder wenn der Rat die Behandlung als dringlich erklärt.

Art. 56

Beschluss-
unfähigkeit

¹ Ist der Gemeinderat oder eine Gemeindebehörde in einem Geschäft nicht beschlussfähig oder sind sich widersprechende Interessen zu vertreten, so teilen sie dies dem für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departement mit, welches in diesem Fall entscheidet.

² Das Departement kann für das in Frage stehende Geschäft den Gemeinderat oder die Gemeindebehörde auch durch Ernennung ausserordentlicher Mitglieder ergänzen oder die Sache dem Gemeinderat oder der zuständigen Behörde einer anderen Gemeinde zum Entscheid zuweisen.

Art. 57

Verantwort-
lichkeit

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates sind für alle Beschlüsse, an denen sie mitgewirkt haben, verantwortlich, sofern sie sich nicht ausdrücklich zu Protokoll dagegen verwahrt haben.

² Wer eine Sitzung ohne gültige Entschuldigung versäumt hat, haftet dennoch für die in derselben gefassten Beschlüsse, sofern er sich nicht in der nächsten Sitzung verwahrt.

5. Gemeindepräsident

Art. 58

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

Aufgaben und
Befugnisse

- a) Leitung der Sitzungen des Gemeinderates;
- b) Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Einwohnerrates und des Gemeinderates, der Anordnungen des Regierungsrates sowie der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Kantons, soweit sie von der Gemeinde zu vollziehen sind;
- c) Überwachung der Tätigkeit der im Dienst der Gemeinde stehenden Personen, soweit diese nicht einem anderen Mitglied des Gemeinderates oder einem anderen Organ unterstellt sind;
- d) In Absprache mit dem Gemeinderat Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung;
- e) Vertretung des Gemeinderates nach aussen.

Art. 59

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird vom Regierungsrat in Pflicht genommen.

Inpflichtnahme

² Sie oder er nimmt die Mitglieder des Gemeinderates in Pflicht.

Art. 60

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Geschäfte von untergeordneter Bedeutung durch Präsidialverfügung erledigen.

Präsidial-
verfügung

² Sie oder er handelt für den Gemeinderat, wenn dringliche Massnahmen zu treffen sind, wenn möglich im Einvernehmen mit dem Ratsmitglied, dessen Amtsbereich betroffen ist. Der Gemeinderat ist an der nächsten Sitzung über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 61

- Stellvertretung ¹ Ist in der Gemeindeverfassung nichts anderes geregelt, wählt der Gemeinderat die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.
- ² Bei Verhinderung der ordentlichen Stellvertreterin oder des Stellvertreters vertritt das amtsälteste Mitglied die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

6. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Art. 62

- Aufgaben Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat folgende Aufgaben:
- a) Führung des Protokolls der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates;
 - b) Leitung der Gemeindekanzlei;
 - c) Führung der Sammlung des Gemeinderechts;
 - d) Führung des Stimmregisters, des Einwohnerregisters sowie der weiteren Register und des Gemeindegarchivs, soweit der Gemeinderat die Führung nicht einem Behördenmitglied oder einer anderen im Dienst der Gemeinde stehenden Person übertragen hat; ²⁶⁾
 - e) Besorgung der weiteren Geschäfte, die der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragen sind.

Art. 63

- Antragsrecht Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat im Gemeinderat sowie bei Behördesitzungen, in denen sie oder er das Protokoll führt, beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 64

- Besondere Schreiberinnen oder Schreiber ¹ Die Gemeindeverfassung kann vorsehen, dass für bestimmte Geschäftsbereiche, insbesondere für das Erbschaftswesen, besondere Schreiberinnen oder Schreiber bestimmt werden. ²⁸⁾
- ² Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs kommen ihnen die Rechte und Pflichten der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers zu.

Art. 65

Der Gemeinderat regelt die Stellvertretung.

Stellvertretung

7. Rechnungs- oder Geschäftsprüfungs-kommission**Art. 66**

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muss in der Gemeinde stimmberechtigt sein; bei Organisation mit Einwohnerrat müssen mindestens zwei Mitglieder dem Rat angehören. Wahl

² Sie wird durch die Gemeindeversammlung, den Einwohnerrat oder an der Urne gewählt.

Art. 67

Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:

Aufgaben

- a) sie prüft die Rechnungsführung der Gemeinde und ihrer selbstständigen Anstalten; sie kann dem Gemeinderat zusätzliche Revisionen durch Fachpersonen beantragen;
- b) sie prüft, ob das Budget ³¹⁾ den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen entspricht.

Art. 68

¹ Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Rechnungsprüfungskommission Einsicht in Akten der Gemeinde nehmen. Akteneinsicht

² Die Organe der Gemeinde sind verpflichtet, der Rechnungsprüfungskommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskunft zu erteilen.

Art. 69

¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat Bericht. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung und des Budgets ³¹⁾. Mängel der Rechnungsführung sowie eine gesetzwidrige Verwendung öffentlicher Mittel sind im Bericht an die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat festzuhalten. Bericht-erstattung

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission nehmen an den Gemeindeversammlungen beziehungsweise den Sitzungen des Einwohnerrates, an denen die Rechnung beziehungsweise das

Budget³¹⁾ behandelt werden, mit beratender Stimme teil. Der Kommission steht das Recht der Antragstellung zu.

³ Stellt die Rechnungsprüfungskommission Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, teilt sie dies dem Gemeinderat mit. Werden diese nicht behoben, erstattet sie der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat und dem für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departement Bericht.

⁴ Bei erheblichen Mängeln, Pflichtverletzungen, Missständen oder strafbaren Handlungen erstattet die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat sowie dem für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departement unverzüglich Bericht.

Art. 69a³²⁾

Fachrevision

¹ Die Rechnungsprüfungsorgane müssen befähigt sein, ihre Aufgaben bei der zu prüfenden Gemeinde zu erfüllen.

² Befähigt ist das Rechnungsprüfungsorgan, wenn zumindest eine Person dieses Organs über ausreichende Kenntnisse des Gemeindefinanzhaushalts, des Rechnungswesens und der Revision von Gemeinderechnungen verfügt.

³ Die Gemeindeverfassung kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission vorsehen, dass eine öffentlich-rechtlich oder eine anerkannte privatrechtlich organisierte Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragt wird.

⁴ Die Grundlage für die Prüfung ist ein allgemein anerkanntes Prüfungsregelwerk. Die Prüfungsbestätigung ist dem für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departement mit der Jahresrechnung einzureichen.

Art. 70

Geschäfts-
prüfungs-
kommission

¹ Die Gemeindeverfassung kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine Geschäftsprüfungskommission vorsehen, der neben den Aufgaben gemäss Art. 67 ff. weitere, in der Gemeindeverfassung umschriebene, Aufgaben zukommen.

² Bei der Organisation mit Einwohnerrat bestimmt die Geschäftsordnung ihre weiteren Aufgaben.

III. Gemeindeverwaltung

1. Gemeindehaushalt

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 71

Unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Vorschriften ist das Finanzhaushaltsgesetz ⁸⁾ anwendbar. Grundsatz

Art. 72

Die Gemeindeverfassung bestimmt, welche Ausgaben durch die Gemeindeversammlung oder die Stimmberechtigten an der Urne, den Einwohnerrat, allenfalls unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, und durch die Gemeindebehörden bewilligt werden. Ausgabenbewilligung

Art. 73

1 ... ³³⁾

2 ... ³³⁾

Rechnungsablage

³ Wird die Rechnung nicht genehmigt, so hat sie der Gemeinderat mit einem ergänzenden Bericht der Rechnungs- oder Geschäftsprüfungskommission innert zwei Monaten nochmals zur Genehmigung vorzulegen. Bei nochmaliger Rückweisung entscheidet der Regierungsrat.

b) Haupt- und Sonderrechnungen

Art. 74 ³³⁾

Art. 75

¹ Für einzelne Gemeindebetriebe wird eine besondere Betriebsrechnung geführt, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht dazu verpflichtet ist oder wenn sie es für die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit als notwendig erachtet.

Gemeindebetriebe

² Die Betriebsrechnung wird beim Jahresabschluss in die allgemeine Gemeinderechnung einbezogen. Betriebsgewinne und -verluste können auf Spezialfinanzierungskonten vorgetragen werden. Sie dürfen eine für die Bedürfnisse des Betriebes angemessene Höhe nicht übersteigen. Dasselbe gilt auch für Aufgaben, die aufgrund

des übergeordneten Rechts oder eines allgemein verbindlichen Gemeindereglements vollständig durch Abgaben finanziert werden und für die keine separate Betriebsrechnung geführt wird. ²³⁾

³ ... ³³⁾

Art. 76

Spezial-
finanzierungen

Die Zweckbindung von Mitteln der Gemeinde ist wie eine Ausgabe zu beschliessen. Sie ist nur zulässig:

- a) zur Speisung von Fonds, die das übergeordnete Recht vorschreibt;
- b) zur Vorfinanzierung von Investitionen, für die ein Grundsatzbeschluss oder ein Projektierungskredit vorliegt. Die Zweckbindung wird aufgehoben, wenn der Zweck erfüllt oder seit fünf Jahren nicht mehr verfolgt worden ist;
- c) zur Speisung eines Fonds des Gemeinderechts, mit dem ausserordentliche Einnahmen wie Mittel aus Devestitionen einem besonderen Zweck gewidmet werden. Fonds mit allgemeiner Zweckbestimmung sind unzulässig. ²⁴⁾

Art. 77

Selbständige
Sonderrechnungen

¹ Verwaltet eine Gemeinde Mittel im Interesse Dritter, kann sie dafür eine Einrichtung mit selbständiger Sonderrechnung bilden.

² Gemeindeeigene Bankinstitute führen ihre Geschäfte als selbständige Anstalt.

Art. 78 ³³⁾

Art. 79

Gemeindever-
bindungen

¹ Erfüllt eine Gemeinde öffentliche Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinden, stellt sie ihren Anteil jährlich in die Rechnung ein.

² Zweckverbände teilen die Betriebsgewinne oder -verluste sowie die Investitionslasten auf die Gemeinden auf. ²³⁾

c) Haushaltsführung

Art. 80 ³³⁾

Art. 81

Gemeinde-
steuerfuss

Der Gemeindesteuerfuss wird so angesetzt, dass er die Laufende Rechnung mittelfristig ausgleicht. Er kann niedriger angesetzt wer-

den, wenn der Ausfall durch Eigenkapital oder Vorfinanzierungen gedeckt ist.

Art. 82

¹ Budget³¹⁾ und Steuerfuss müssen vor Beginn des Rechnungsjahres festgesetzt werden. Zeitpunkt der Festsetzung

² ...³³⁾

³ Wird das Budget³¹⁾ mit dem Steuerfuss nicht genehmigt, so legt der Gemeinderat innert zwei Monaten nach der Verwerfung einen neuen Voranschlag vor. Bei abermaliger Verwerfung entscheidet der Regierungsrat und setzt den Steuerfuss fest.

Art. 83³³⁾**Art. 84³³⁾****Art. 85³³⁾***d) Finanzausgleich***Art. 86-87²²⁾****2. Einwohnerregister²⁶⁾****Art. 88²⁶⁾**

¹ Die Gemeinden führen das Einwohnerregister in elektronischer Form. Grundsatz²⁶⁾

² Der Inhalt des Einwohnerregisters richtet sich nach Art. 6 des Registerharmonisierungsgesetzes. Im Weiteren werden im Einwohnerregister geführt:

- a) Andere Vor- und Nachnamen;
- b) Name und Vornamen der Eltern;
- c) Beschränkungen der Handlungsfähigkeit;
- d) gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter mit Zustelldresse;
- e) Krankenversicherung oder Befreiung von der Krankenversicherungspflicht;
- f) Feuerwehrpflicht;

- g) Haushalt- und/oder Familiennummer;
- h) bei Ausländerinnen und Ausländern: Nummer im Ausländerregister;
- i) Beruf und Art der Erwerbstätigkeit.

³ Das für das Gemeindewesen zuständige Departement bestimmt die Merkmale, die Merkmalsausprägungen sowie die Nomenklaturen und Kodierschlüssel, soweit diese nicht durch das Bundesamt für Statistik festgelegt worden sind, sowie die erforderliche Historisierung der Daten.

⁴ Der Gemeinderat legt in einem allgemein verbindlichen Reglement die zusätzlichen Personendaten fest, die im Einwohnerregister zur Erfüllung von kommunalen Verwaltungsaufgaben geführt werden.

Art. 89 ²⁶⁾

Meldepflicht ²⁶⁾

¹ Wer in eine Gemeinde zuzieht, in ihr umzieht oder aus der Gemeinde wegzieht, hat dies innert 14 Tagen der zur Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle zu melden.

² Die gleiche Pflicht obliegt natürlichen und juristischen Personen, die in der Gemeinde ohne Begründung eines Wohnsitzes eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen oder eine solche aufgeben.

³ Nicht meldepflichtig sind Personen, die sich ohne Begründung eines Wohnsitzes weniger als drei Monate zu einem besonderen Zweck in der Gemeinde aufhalten.

⁴ Die Gemeinden können in einem allgemein verbindlichen Reglement Personen, die Wohn- und Geschäftsräume entgeltlich oder unentgeltlich zur Allein- oder Mitbenutzung zur Verfügung stellen, verpflichten, ein- und ausziehende Vertragsparteien der zur Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle zu melden.

Art. 89a ²⁷⁾

Wirkung der
Meldung ²⁷⁾

Wer verpflichtet ist, kommunalen oder kantonalen Stellen den Wohn- oder Aufenthaltsort beziehungsweise die Änderung der im Einwohnerregister geführten Daten mitzuteilen, hat seine Pflicht mit der Meldung gemäss Art. 89 gegenüber allen kommunalen Stellen sowie den kantonalen Stellen erfüllt, welche berechtigt sind, die kantonale Plattform «Personendaten» zu nutzen.

Art. 90 ²⁶⁾

Wahrheits-
pflicht ²⁶⁾

¹ Die meldepflichtigen Personen sind zur wahrheitsgetreuen Auskunft über die im Einwohnerregister geführten Daten verpflichtet.

² Sie haben ihre Angaben zu dokumentieren, aktuelle Zivilstands-dokumente vorzuweisen und, wenn sie sich niederlassen, einen Heimatschein oder ein ähnliches Zivilstandsdokument zu hinterlegen. Miet- und Pachtverträge oder andere Regelungen über die entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung von Wohnräumen sind soweit möglich vorzuweisen.

Art. 91 ²⁶⁾

Die nachfolgenden Personen erteilen auf Anfrage der zur Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle unentgeltlich Auskunft über die meldepflichtige Person, wenn diese ihre Meldepflicht in- nert Frist nicht erfüllt hat:

Auskunfts-
pflicht ²⁶⁾

- a) Arbeitgeber über die bei ihnen beschäftigten Personen;
- b) Personen, die Liegenschaften vermieten, verpachten oder ver- walten über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieterin- nen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter;
- c) Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen.

Art. 92 ²⁶⁾

¹ Industrielle Werke und andere Stellen, die über Daten zur Be- stimmung oder Nachführung des Wohnungsidentifikators einer Person im Einwohnerregister verfügen, sind verpflichtet, diese auf Anfrage der registerführenden Stelle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Wohnungs-
identifikator und
numerierung
²⁶⁾

² Die Gemeinden können in einem allgemein verbindlichen Regle- ment eine physische Wohnungsnummerierung vorschreiben. In diesem Fall ist die Wohnungsnummer ausserhalb der Wohnung gut sichtbar anzubringen und im Mietvertrag anzugeben.

Art. 93 ²⁶⁾

Wer seine Melde-, die Wahrheits- oder Auskunftspflicht verletzt, wird im Rahmen der Strafbefugnis des Gemeinderates mit Busse bestraft.

Straf-
bestimmung ²⁶⁾

Art. 94 ²⁶⁾

Zieht eine Person aus der Gemeinde weg, übermittelt die register- führende Stelle die Daten auf elektronischem Weg und in ver- schlüsselter Form der kantonalen Plattform «Personendaten» zur Weiterleitung an die neue registerführende Stelle nach Massgabe der vom Bundesrat erlassenen Modalitäten und Schnittstellen für den Datenaustausch.

Übermittlung
der Einwohner-
registerdaten
bei Wegzug ²⁶⁾

Art. 95²⁶⁾

Bekanntgabe
von Einwohner-
registerdaten²⁶⁾

¹ Der Gemeinderat bestimmt in einem allgemein verbindlichen Reglement die Bekanntgabe der Einwohnerregisterdaten an kommunale Stellen. Die Daten können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, wenn die Datensicherheit gewährleistet ist.

² Die das Einwohnerregister führende Stelle teilt Name, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Wohnadresse und Zivilstand von Personen, welche die Zugehörigkeit zur entsprechenden anerkannten Kirche angegeben haben beziehungsweise bei denen sich aufgrund der elektronisch zugestellten Daten aus der Herkunftsgemeinde eine entsprechende Zugehörigkeit ergibt, der Kirchgemeinde beziehungsweise der anerkannten Kirche bei Zu-, Weg- oder Umzug mit. Die Mitteilung kann in elektronischer Form erfolgen, wenn die Datensicherheit gewährleistet ist.

³ Die registerführende Stelle übermittelt die Einwohnerregisterdaten auf elektronischem Weg und in verschlüsselter Form zeitverzugslos auf die kantonale Plattform «Personendaten».

⁴ Der Regierungsrat regelt die weitere Bekanntgabe von Registerdaten an kantonale Stellen.

Art. 96²⁶⁾

Personendaten-
plattform;
Bezüger und
Datenver-
knüpfung³⁴⁾

¹ Der Kanton führt die elektronische Plattform «Personendaten».

² Sie dient zum Austausch von Daten der Einwohnerregister mit dem Bundesamt für Statistik gemäss Art. 14 des Registerharmonisierungsgesetzes sowie für kantonale statistische Zwecke.

³ Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung die kantonalen Stellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten nutzen können, und den Umfang der Nutzung.

⁴ Der Gemeinderat bezeichnet in einem allgemein verbindlichen Reglement die kommunalen Stellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben die Personendaten der entsprechenden Gemeinden unentgeltlich nutzen können, und den Umfang der Nutzung.

⁵ Zum Abgleich der Daten einer Person kann auf der kantonalen Personendatenplattform der Personenidentifikator der Datensammlung des jeweiligen Datenbezügers als technisches Hilfsmittel geführt und der entsprechenden AHV-Nummer zugeordnet werden. Die Verknüpfung darf für die Datenbezüger nicht erkennbar sein.³⁵⁾

Art. 96a²⁷⁾

Verordnung²⁷⁾

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Abschnittes und des Registerharmonisierungsgesetzes erforderlichen näheren Bestimmungen.

3. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Art. 97

Der Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts auf Antrag des Gemeinderates obliegt dem durch die Gemeindeverfassung bestimmten Organ der Einwohnergemeinde.

Erteilung des Bürgerrechts

Art. 98

¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus der in der Gemeindeverfassung bestimmten Anzahl von Stimmberechtigten. ²⁹⁾

Einbürgerungskommission, Bürgerversammlung und Bürgerkommission ²⁹⁾

² Die Bürgerversammlung besteht aus den Stimmberechtigten der Gemeinde, die das Gemeindebürgerrecht besitzen. Sie wählt die Versammlungspräsidentin oder den -präsidenten, die Vizepräsidentin oder den -präsidenten sowie die erforderlichen Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.

³ Die Bürgerkommission besteht aus der in der Gemeindeverfassung bestimmten Anzahl von Stimmberechtigten, die das Gemeindebürgerrecht besitzen.

⁴ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist zuständig für das Protokoll. ²⁹⁾

4. Gemeindearchiv

Art. 99

¹ Urkunden, Protokolle und die übrigen wichtigen Akten der Gemeinde müssen im Archiv aufbewahrt werden.

Aufbewahrung wichtiger Akten

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Einrichtung und Ordnung der Archive sowie die Aufsicht darüber und legt die Mindestdauer für die Aufbewahrung von Verwaltungsakten fest.

IV. Zusammenarbeit der Gemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 100

Formen

¹ Die Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben:

- a) Zweckverbände errichten; ²³⁾
- b) Aufgaben anderen Gemeinden übertragen;
- c) gemeinsame Verwaltungsstellen, Einrichtungen und öffentlich-rechtliche Anstalten schaffen;
- d) Einrichtungen anderer Gemeinden benützen und deren Personal beanspruchen;
- e) sich an Unternehmen des privaten Rechts beteiligen.

² Die Gemeinden begründen eine solche Zusammenarbeit durch den Abschluss entsprechender Verträge beziehungsweise mit der Zustimmung zur Verbandsordnung.

³ Ist eine Aufgabe anders nicht zu erfüllen, kann der Regierungsrat zwei oder mehrere Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten.

Art. 101

Beteiligung des Kantons

¹ Der Kanton fördert die Zusammenarbeit unter den Gemeinden.

² Er kann sich an der Zusammenarbeit beteiligen.

Art. 102

Beteiligung weiterer Gemeinden

An der Zusammenarbeit können sich nach den Grundsätzen dieses Gesetzes auch Gemeinden ausserhalb des Kantons beteiligen. Die Rechte der Aufsichtsorgane werden dadurch nicht berührt.

Art. 103

Beteiligung an ausserkantonalen Einrichtungen

¹ Die Gemeinden können sich an Zweck- beziehungsweise Gemeindeverbänden von Gemeinden ausserhalb des Kantons beteiligen und Verträge über die Benützung von Einrichtungen und die Beanspruchung von Personal ausserkantonaler Gemeinden abschliessen. ²³⁾

² Die entsprechenden Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Regelungen.

2. Zweckverband ²³⁾

Art. 104 ²³⁾

¹ Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Erfüllung einer oder mehrerer Gemeindeaufgaben. Rechtsnatur

² Das Recht des Zweckverbandes wird bestimmt durch die Verbandsordnung sowie durch die Regelungen dieses Gesetzes.

³ Der Zweckverband tritt im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben an die Stelle der betreffenden Gemeinde. Sein Recht geht demjenigen der Gemeinden vor.

Art. 105 ²³⁾

¹ Der Zweckverband wird durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden und durch Genehmigung der Verbandsordnung begründet. Gründung

² Zuständig zur Genehmigung der Verbandsordnung ist die Gemeindeversammlung beziehungsweise unter Vorbehalt von Art. 43 der Einwohnerrat jeder angeschlossenen Gemeinde.

³ Die Verbandsordnung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 106 ²³⁾

¹ Die Verbandsordnung hat Bestimmungen zu enthalten über:

- a) Name, Sitz und Zweck des Verbandes;
- b) angeschlossene Gemeinden und deren Rechte und Pflichten;
- c) Bezeichnung, Zusammensetzung, Wahl und Einberufung der Verbandsorgane;
- d) Befugnisse der Verbandsorgane und Mitwirkungsrechte der Vertragsparteien;
- e) Beschlussfassung innerhalb der Verbandsorgane;
- f) Beschaffung der finanziellen Mittel;
- g) die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten;
- h) Voraussetzungen und Verfahren für Beitritt und Austritt;
- i) Verfahren bei Auflösung des Verbandes und ihre Folgen;
- j) Verfahren zur Änderung der Verbandsordnung.

Verbands-
ordnung

² Der Aufbau des Verbandes richtet sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 8 KV). Unter Vorbehalt der Verbandsordnung gilt für das Exekutivorgan Art. 52 Abs. 3 sinngemäss.

³ Beschlüsse des Verbandes gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. e und lit. g sowie Beschlüsse über neue Ausgaben, die einen in der Verbandsordnung festzulegenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung beziehungsweise der Einwohnerräte der Verbandsgemeinden. Die Verbandsordnung kann stattdessen die Möglichkeit des fakultativen oder obligatorischen Referendums durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden vorsehen.

⁴ Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden haben das Recht, den Verbandsorganen Anträge zu unterbreiten. Sie sind vor der Beschlussfassung über Geschäfte mit finanziellen Folgen für die Gemeinde anzuhören.

Art. 107 ²³⁾

Mittel-
beschaffung
und Haushalt

¹ Der Zweckverband erhebt von den beteiligten Gemeinden gemäss der Verbandsordnung Beiträge, soweit er seine Ausgaben nicht aus Gebühren oder anderen Einnahmen decken kann.

² Der Zweckverband untersteht den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen.

Art. 108 ²³⁾

Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet der Zweckverband.

² Die beteiligten Gemeinden haften subsidiär entsprechend ihrem Anteilsverhältnis bei der Beitragspflicht.

³ Die Verantwortlichkeit der Verbandsorgane richtet sich nach dem Haftungsgesetz.

Art. 109 ²³⁾

Reglemente
und
Verfügungen

¹ Der Zweckverband erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Reglemente und trifft die entsprechenden Verfügungen.

² Das Verwaltungsrechtspflegegesetz ist sinngemäss anwendbar.

Art. 110 ²³⁾

Anschluss
weiterer
Gemeinden

Der Zweckverband ist nach Möglichkeit als offener Verband einzurichten.

Art. 110a ²⁴⁾

Gemeinde-
zusammen-
schluss

¹ Schliessen sich Gemeinden, welche an einem Zweckverband beteiligt sind, zusammen, wird die neue Gemeinde im Zeitpunkt der

Vereinigung mit den Rechten und Pflichten der bisherigen Gemeinden Mitglied.

² Schliessen sich alle am Zweckverband beteiligten Gemeinden zusammen, wird der Verband im Vertrag über den Zusammenschluss aufgelöst.

Art. 111 ²³⁾

¹ Eine Gemeinde kann aus dem Zweckverband austreten, wenn dies die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht übermässig erschwert. Austritt

² Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, sofern die Verbandsordnung keine andere Regelung vorsieht. Die durch den Austritt dem Verband entstehenden Kosten gehen zulasten der austretenden Gemeinde.

Art. 112 ²³⁾

¹ Der Zweckverband wird aufgelöst: Auflösung

- a) nach den Bestimmungen der Verbandsordnung;
- b) durch Beschluss des Regierungsrates, wenn die Aufgaben des Verbandes unbedeutend geworden sind, zweckmässiger ohne Verband erfüllt werden können, oder wenn er funktionsunfähig geworden ist und sich der rechtmässige Zustand innert angemessener Frist nicht erreichen lässt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

² Die Liquidation obliegt den Verbandsorganen.

3. Andere Formen der Zusammenarbeit

Art. 113

Der zwischen den beteiligten Gemeinden abgeschlossene Vertrag hat Bestimmungen zu enthalten über: Gemeindevertrag

Art und Umfang der Zusammenarbeit;
die Finanzierung;
die Auflösung.

Art. 114

¹ Eine Gemeinde, die für eine andere eine Aufgabe erfüllt, handelt in eigenem Namen und ist gegenüber den Angehörigen der anderen Gemeinde verantwortlich. Verantwortlichkeit

² Die Aufsicht über gemeinsame Verwaltungsstellen und Einrichtungen wird von den beteiligten Gemeinden gemeinsam ausgeübt.

Gegenüber den Angehörigen einer Gemeinde ist deren Gemeinderat verantwortlich.

³ Bei der Benützung von Einrichtungen und der Beanspruchung von Personal einer anderen Gemeinde bleibt die auftraggebende Gemeinde verantwortlich.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

1. Aufsicht

Art. 115

Zuständigkeit

¹ Die Gemeinden unterstehen der staatlichen Aufsicht.

² Aufsichtsorgane sind:

- a) der Kantonsrat ²¹⁾ ; in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen;
- b) der Regierungsrat;
- c) das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement, sofern kein anderes Departement sachlich zuständig ist.

³ Das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement kontrolliert regelmässig die Amts- und Verwaltungsführung der Gemeinden.

Art. 116

Auskunftspflicht
der Gemeinde

Den Aufsichtsorganen sind alle verlangten Akten vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

Art. 117

Beistandspflicht

¹ Benötigt der Gemeinderat als Vollzugsbehörde Weisungen oder Beistand, so kann er sich an das in der Sache zuständige Departement wenden.

² Auf Gesuch des Gemeinderates kann das Aufsichtsorgan an Sitzungen einer Gemeindebehörde teilnehmen oder sich vertreten lassen.

³ Die Gemeindeverfassung und Reglemente, die einer Genehmigung bedürfen, können dem sachlich zuständigen Departement zur Vorprüfung unterbreitet werden.

Art. 118

Genehmigungsvorbehalt
1. Allgemeines

¹ Die Gemeindeverfassung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

² Gemeindereglements bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung, wenn diese in einem Gesetz, Dekret oder einer Verordnung vorgesehen ist. Zuständig für die Genehmigung ist das Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen.

³ Die Prüfung des Regierungsrates oder des Departementes beschränkt sich auf die Gesetzmässigkeit, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Art. 119

Eine Genehmigung durch das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement ist erforderlich für:

2. Besondere Genehmigungen

- a) das Budget ³¹⁾ mit der Festsetzung des Steuerfusses;
- b) die Gemeinderechnung;
- c) Reglements über Gemeindeanstalten.

Art. 120

Wird ein Missstand in der Gemeindeverwaltung oder eine Vernachlässigung öffentlicher Aufgaben festgestellt, mahnt der Regierungsrat den Gemeinderat, Abhilfe zu schaffen.

Ermahnung

Art. 121

¹ Der Regierungsrat ordnet nötigenfalls eine Untersuchung an. Er teilt seinen Beschluss dem Gemeinderat mit.

Untersuchung

² Nach Abschluss der Untersuchung erhalten die betroffenen Gemeindeorgane, in jedem Fall der Gemeinderat, Gelegenheit, sich zum Ergebnis der Untersuchung zu äussern.

Art. 122

Der Regierungsrat kann nach fruchtloser Mahnung oder nach Abschluss der Untersuchung, in dringenden oder offenkundigen Fällen auch ohne Verzug, die folgenden Massnahmen treffen:

Massnahmen des Regierungsrates

- a) Aufhebung von Beschlüssen, Verfügungen oder Wahlen;
- b) Erteilung verbindlicher Weisungen;
- c) ersatzweiser Erlass von Beschlüssen, Reglementen, Verfügungen und ersatzweise Durchführung von Wahlen;
- d) Suspendierung von Gemeindeorganen oder Behördenmitgliedern im Amt.

Art. 123

¹ In besonders schweren Fällen kann der Kantonsrat ²¹⁾ einer Gemeinde vorübergehend das Recht auf Selbstverwaltung ganz oder teilweise entziehen.

Entzug der Selbstverwaltung
1. Zuständigkeit

² Der Regierungsrat kann die nötigen vorsorglichen Massnahmen bis zum Entscheid des Kantonsrates ²¹⁾ treffen.

Art. 124

2. Sachwalterin
und
Sachwalter

¹ Der Regierungsrat bestellt für die Gemeinde eine oder mehrere Sachwalterinnen oder einen oder mehrere Sachwalter, welche anstelle der Gemeindebehörden die Gemeindeverwaltung besorgen.

² Der Regierungsrat kann solche Gemeinden einer anderen Gemeinde unterstellen. Dabei üben die Behörden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verwaltenden Gemeinde die entsprechenden Funktionen der unterstellten Gemeinde aus.

Art. 125

Kosten

Die Kosten der Untersuchung sowie der angeordneten Massnahmen hat die Gemeinde zu tragen, die hierfür Anlass gegeben hat.

Art. 126 ²³⁾

Aufsicht über
interkommunale
Organisationen

Der Zweckverband und die übrigen der Zusammenarbeit der Gemeinden dienenden öffentlichrechtlichen Organisationen unterliegen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht.

2. Rechtsschutz**Art. 127**

Beschwerde

¹ Beschlüsse der Gemeinde und des Einwohnerrates können innert 20 Tagen von den Gemeindebehörden, von Stimmberechtigten und von Personen, die ein schutzwürdiges Interesse daran haben, mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden:

- a) wenn sie gegen gesetzliche Bestimmungen verstossen oder wenn Beschlüsse des Einwohnerrates mit einem Gemeindebeschluss in Widerspruch stehen;
- b) wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben.

² Vorbehalten bleiben Art. 82^{bis} des Wahlgesetzes ²⁾ und Art. 51 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ³⁾.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Art. 16 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ³⁾.

Art. 128

¹ Anordnungen einer unteren Gemeindebehörde können bei dem in der Sache zuständigen obersten Gemeindeorgan angefochten werden. Rekurs

² Gegen die Anordnungen und Entscheide des obersten zuständigen Gemeindeorgans kann Rekurs gemäss Art. 16 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ³⁾ an den Regierungsrat erhoben werden.

Art. 129

¹ Wegen ungebührlicher Behandlung durch ein Gemeindeorgan, insbesondere wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, kann Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden. Aufsichts-,
Rechtsver-
weigerungs-
und Rechts-
verzögerungs-
beschwerde

² Jedermann kann zudem Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine Gemeindebehörde von Amtes wegen erfordern, dem Regierungsrat anzeigen.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ³⁾.

Art. 130 ²³⁾

Die Anordnungen und Entscheide der Zweckverbände sowie der übrigen der Zusammenarbeit dienenden öffentlichrechtlichen Organisationen sind nach den Vorschriften dieses Abschnittes anfechtbar. Entscheide der
interkom-
munalen
Organisationen

Art. 131

Abweichende Bestimmungen über besondere Gegenstände und Zuständigkeiten bleiben vorbehalten. Sonder-
regelungen

VI. Schlussbestimmungen

1. Änderung bisherigen Rechts

Art. 132

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

- a) *das Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 1904* ²⁾:

Art. 2 lit. c

Dieses Gesetz ist massgebend für das Verfahren bei:

- c) den Abstimmungen und Wahlen in der Einwohnergemeinde.

Art. 6 lit. a

Unter Vorbehalt von Art. 5 der Kantonsverfassung sind stimm- und wahlberechtigt:

- a) bei Abstimmungen und Wahlen in der Bürgerversammlung: die am Heimatort wohnhaften Bürger;

Art. 9 Satz 1

Die Teilnahme an den eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeabstimmungen und Wahlen sowie an den Versammlungen der Einwohnergemeinde ist bis zum 65. Altersjahr obligatorisch.

Art. 17

Die Einwohnergemeinde dient zur Ausübung der eidgenössischen, kantonalen und örtlichen politischen Rechte.

Art. 30 Abs. 2

² Die Abstimmungen in der Gemeinde finden in der Gemeindeversammlung statt, soweit nicht das Gesetz oder die Gemeindeverfassung die Urnenabstimmung vorsieht.

Art. 31

Aufgehoben

Art. 32 Abs. 1 und 2

Aufgehoben

Art. 33 - Art. 42

Aufgehoben

Art. 45

Unter Vorbehalt von Art. 6 Gemeindegesetz regelt die Gemeindeverfassung, welche Wahlen in der Gemeindeversammlung oder an der Urne erfolgen.

Art. 64

Die Wahlen in den Gemeinden gemäss Art. 6 Gemeindegesetz sowie die Bezirkswahlen sind der Staatskanzlei zur Kenntnis zu bringen.

b) *das Gesetz über die Durchführung von Wahlen ohne Wahlgang (stille Wahlen) vom 19. November 1956⁹⁾:*

Art. 7

Die Gemeinden können durch die Gemeindeverfassung auch für bestimmte Gemeindewahlen die Wahl ohne Wahlgang nach den Vorschriften dieses Gesetzes einführen.

c) *das Bürgerrechtsgesetz vom 23. September 1991¹⁰⁾:*

Art. 6

Die Gemeinde regelt die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Das Kantonsbürgerrecht wird durch den Kantonsrat²¹⁾ erteilt.

Art. 7 Abs. 3

³ Besitzen die Bewerberinnen oder Bewerber bereits das Kantonsbürgerrecht, so wird das Gemeindebürgerrecht mit dessen Verleihung rechtswirksam.

Art. 13 Marginalie und Abs. 1

¹ Die Einwohnergemeinde stellt innerhalb der Schranken der eidgenössischen und kantonalen Gesetze ein Reglement über den Erwerb des Gemeindebürgerrechts auf. Reglement

Art. 17 Abs. 2

² Die Einbürgerungsgebühren werden durch Dekret des Kantonsrates²¹⁾ geregelt. Darin wird auch der Rahmen für die von den Einwohnergemeinden zu erhebenden Einbürgerungsgebühren festge-

setzt, welche im einzelnen im von der Einwohnergemeinde zu erlassenden Reglement festzulegen sind.

d) das Gesetz über die direkten Steuern vom 17. Dezember 1956¹¹⁾;

Art. 23 Ziff. I lit. e

Vom rohen Einkommen werden abgezogen

I. bei allen steuerpflichtigen Personen

e) Zuwendungen an den Kanton und die Schaffhauser Einwohner- und Kirchgemeinden und deren Anstalten;

Dritter Teil

Ausgleichsfonds für finanz- und steuerschwache Gemeinden

Aufgehoben

Art. 159 und Art. 160

Aufgehoben

2. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 133

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) das Gesetz über das Gemeindewesen für den Kanton Schaffhausen (Gemeindegesetz) vom 9. Juli 1892¹²⁾;
- b) das Gesetz betreffend die Schaffung von römisch-katholischen Kirchgemeinden vom 13. November 1967¹³⁾.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

3. Übergangsbestimmungen

Art. 134

Die Gemeinden haben ihre Verfassungen innert drei Jahren seit dem Inkrafttreten diesem Gesetz anzupassen.

Anpassung der
Gemeinde-
verfassung

Art. 135

¹ Erlasse der Gemeinden sowie die Verbandsordnungen von Gemeindeverbänden, die gestützt auf das bisherige Recht erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit bei.

Weitergeltung
bisherigen
Rechts

² Die Reglemente der Bürgergemeinden sowie ihre Gebührenordnungen gelten bis zum Erlass der entsprechenden Reglemente durch die zuständigen Gemeindeorgane weiter.

³ Wurde das Gemeindebürgerrecht bislang durch einen Bürgerausschuss oder durch die Bürgergemeinde erteilt, so erfüllen sie ihre Aufgaben als Bürgerkommission beziehungsweise als Bürgerversammlung bis zur Anpassung der Gemeindeverfassung weiter.

Art. 136

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Wahlfähigkeit und die Unvereinbarkeiten bei der Wahl von Organen, Behörden und Kommissionen gelangen erstmals bei deren ganzer oder teilweiser Neubestellung zur Anwendung; diejenigen über die Zahl der Mitglieder bei der nächsten Gesamterneuerung.

Bestimmungen
über Wahlen

Art. 137

¹ Die ordentlichen Abschreibungen bei Sachgütern, Investitionsbeiträgen und dem übrigen Verwaltungsvermögen gemäss Art. 84 Abs. 2 sind spätestens im sechsten Rechnungsjahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

Abschreibungen

² Der Abschreibungssatz vom Restbuchwert beträgt jedoch mindestens:

im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten	5 Prozent
im zweiten Jahr nach dem Inkrafttreten	6 Prozent
im dritten Jahr nach dem Inkrafttreten	7 Prozent
im vierten Jahr nach dem Inkrafttreten	8 Prozent
im fünften Jahr nach dem Inkrafttreten	9 Prozent.

Art. 138

Die Benützungsrechte der Kirchgemeinden an den im Eigentum der Gemeinden stehenden Kirchen und deren Zubehör bleiben im bisherigen Umfang gewahrt.

Kirchen

4. Inkrafttreten

Art. 139

¹ Dieses Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk vom Regierungsrat in Kraft gesetzt. ¹⁴⁾

Inkrafttreten

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁵⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Sofern das gleichzeitig mit diesem Gesetz der Volksabstimmung unterbreitete Verfassungsgesetz über die Änderung der Kantonsverfassung (Gemeindewesen) vom 17. August 1998 verworfen wird, fällt es dahin.

Fussnoten:

- 1) SHR 101.100.
- 2) SHR 160.100.
- 3) SHR 172.200.
- 4) SHR 180.100.
- 5) SHR 170.300.
- 6) SHR 171.110.
- 7) SHR 161.111.
- 8) SHR 611.100.
- 9) SHR 160.200.
- 10) SHR 141.100.
- 11) SHR 641.100.
- 12) SHR 120.100.
- 13) SHR 132.300.
- 14) In Kraft getreten am 1. Februar 2000 (Amtsblatt 1999, S. 1119).
- 15) Amtsblatt 1999, S. 1123.
- 16) Fassung gemäss G vom 21. Februar 2000, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2000, S. 1354, 1355).
- 18) Aufgehoben durch G vom 22. September 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1387; 2004, S. 33).
- 19) Fassung gemäss G vom 8. Dezember 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2003, S. 1747; 2004, S. 1918).
- 21) Fassung gemäss G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 707, S. 1263).
- 22) Aufgehoben durch G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 735, S. 1263).
- 23) Fassung gemäss G vom 22. Januar 2007, in Kraft getreten am 1. Juli 2007 (Amtsblatt 2007, S. 115, S. 900).
- 24) Eingefügt durch G vom 22. Januar 2007, in Kraft getreten am 1. Juli 2007 (Amtsblatt 2007, S. 115, S. 900).
- 26) Fassung gemäss G vom 27. Oktober 2008, in Kraft getreten am 1. April 2009 (Amtsblatt 2008, S. 1591, 2009, S. 290); von der Bundeskanzlei genehmigt am 16. März 2009.
- 27) Eingefügt durch G vom 27. Oktober 2008, in Kraft getreten am 1. April 2009 (Amtsblatt 2008, S. 1591, 2009, S. 290); von der Bundeskanzlei genehmigt am 16. März 2009.
- 28) Fassung gemäss G vom 21. November 2011, in Kraft getreten am 1. Januar 2013 (Amtsblatt 2011, S. 1591, Amtsblatt 2012, S. 320).

- 29) Fassung gemäss G vom 21. Januar 2013, in Kraft getreten am 1. Januar 2014 (Amtsblatt 2013, S. 137, S. 670).
- 30) Aufgehoben durch G vom 22. August 2016, in Kraft getreten am 1. Januar 2017 (Amtsblatt 2016, S. 1301, S. 1900).
- 31) Fassung gemäss G vom 20. Februar 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018 (Amtsblatt 2017, S. 335, S. 866).
- 32) Eingefügt durch G vom 20. Februar 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018 (Amtsblatt 2017, S. 335, S. 866).
- 33) Aufgehoben durch G vom 20. Februar 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018 (Amtsblatt 2017, S. 335, S. 866).
- 34) Fassung gemäss G vom 8. März 2021, in Kraft getreten am 1. August 2021 (Amtsblatt 2021, S. 462, S. 1304).
- 35) Eingefügt durch G vom 8. März 2021, in Kraft getreten am 1. August 2021 (Amtsblatt 2021, S. 462, S. 1304).